

V o r l a g e

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.12.2019

TOP 7

Erhöhung der Finanzierungspauschalen richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen

**Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger
Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern
erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen**

A. Problem

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat die beigefügte Vorlage in ihrer Sitzung am 04.12.2019 erörtert und den vorgeschlagenen Änderungen der "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen" zugestimmt und die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung gebeten.

Die Vorlage soll ebenfalls vom Jugendhilfeausschuss beschlossen werden.

B. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen" zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung.

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

Ressort:	Die Senatorin für Kinder und Bildung	Verantwortlich:	Frau Habeck Herr Neumann
Abteilung/Referat:	3 / 33	Telefon:	361 59029 36132034
Vorlagentyp:	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	Aktenzeichen:	G 22/20
öff. / n.öff.:	öffentlich	Wirtschaftlichkeit:	Keine WU

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Kinder und Bildung - 20.WP	beschließend
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Titel der Vorlage:

**Erhöhung der Finanzierungspauschalen richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen
Änderung der "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen"**

Vorlagentext:

A. Problem

Seit 2008 wurden die nach den Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Trägern in der Stadtgemeinde Bremen zu gewährenden Zuwendungen schrittweise angehoben.

Um den Bestand der Einrichtungen sowie erwartete Qualitätsstandards zu sichern, sind die Förderpauschalen u.a. regelmäßig entsprechend der Tarifentwicklung im Sozial- und Erziehungsdienst angepasst worden. Zuletzt erfolgte dies im Oktober 2018.

Eine Anpassung der Förderpauschalen ist auch nach den Tarifabschlüssen von 2018 geboten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Elternvereine und sonstigen richtlinienfinanzierten Einrichtungen bei der Personalgewinnung und –bindung zu gewährleisten.

B. Lösung / Sachstand

Elternvereine sind ein unverzichtbarer Teil des Angebotes zur Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen. Von Elternvereinen und sonstigen nach der o.g. Richtlinie geförderten Trägern werden im Kindergartenjahr 2019/2020 244 Einrichtungen mit 3.416 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und für 3 bis 6-jährige Kinder sowie für Schulkinder betrieben.

I. Anpassung der Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Elternbeiträge, Zuwendungen gemäß den o.g. Förderrichtlinien sowie durch gesonderte zweckgebundene Förderungen. Die Ressourcenausstattung wurde zuletzt im Jahr 2018 durch strukturelle Verbesserungen im U-3-Bereich und die Erhöhung der Förderpauschalen entsprechend der Tarifentwicklung verbessert.

In diesem Jahr wird eine weitere Erhöhung der Förderpauschalen vorgeschlagen, um Gehälter entsprechend der Tarifentwicklung anzupassen.

Zur Sicherung der pädagogischen Qualität ist die Gewährleistung der erforderlichen Personalkapazität auch bei steigenden Personalkosten unerlässlich. Zur Personalbindung und –gewinnung sollen Elternvereine in die Lage versetzt werden, an die Tarifentwicklung angepasste Gehälter zu zahlen.

Die Personalkosten werden nur zu einem Teil über die pauschalen Zuwendungen finanziert. Wesentliche Einnahmebestandteile stammen auch aus Elternbeiträgen bzw. durch die von der Senatorin für Kinder und Bildung im Rahmen der Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, übernommenen Elternbeiträge.

Der Tarifabschluss im TVöD hat eine Steigerung der Personalausgaben in tarifgebundenen Einrichtungen von 1,03 % zum 1. März 2020 zur Folge.

Im Haushaltsjahr 2020 fallen Mehrausgaben von insgesamt rund 145.000 € an. Die prozentuale Erhöhung der Zuwendung findet Anwendung bei den Gruppenzuschüssen für alle Altersgruppen, bei den Leitungspauschalen, bei den Pauschalen für die Aufnahme des 9. und 10. Kindes in eine Krippengruppe sowie bei der Pauschale für die Personalverstärkung in Kindergartengruppen.

II. Redaktionelle Überarbeitung der Richtlinien

Die überarbeitete Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen ist dieser Vorlage beigelegt. Änderungen im Text sind kenntlich gemacht.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Für die Erhöhung der Förderpauschalen sollen in den richtlinienfinanzierten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Haushaltsjahr 2020 rund 145.000,00 € zum Ausgleich der Tarifierhöhung zusätzlich eingesetzt werden (Anlage 3).

Angebote der Kindertagesbetreuung stehen Mädchen und Jungen gleichermaßen offen. Sie verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördern somit die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen.

D. Beteiligung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit dem Verbund Bremer Kindergruppen sowie dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V., erörtert.

Beschlussempfehlung:

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen" zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen

Vom XX.XX.2019

1. Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie regelt gemäß § 18 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) die Förderung von Tageseinrichtungen von rechtsfähigen, gemeinnützigen Elternvereinen und sonstigen anerkannten, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnützigen Trägern, die Kleinkindgruppen, Kindergärten und Horte im Sinne der §§ 4 bis 6 BremKTG betreiben.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine finanzielle Förderung der von diesen Trägern betriebenen Tageseinrichtungen ist unter folgenden Bedingungen durch die Senatorin für Kinder und Bildung möglich:

- 2.1 Die Tageseinrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (LJA) nach §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und wird unter Beachtung der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- 2.2 Die Tageseinrichtung ist hinsichtlich ihres Standorts und ihres Platzangebots Bestandteil der Jugendhilfeplanung der Stadtgemeinde Bremen nach § 80 SGB VIII.
- 2.3 Die Anzahl der Plätze ist so gestaltet, dass die Mindestbelegungszahlen nach Nummer 4 erreicht werden.
- 2.4 Die Bestimmungen des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) in seiner jeweils aktuellen Fassung werden beachtet. **Das gilt insbesondere für die das Anmelde-, Aufnahme- und Auswahlverfahren nach §§ 3 bis 6 BremAOG.** Die jeweiligen trägerinternen Abläufe und Festlegungen sind darauf abgestimmt.
- 2.5 Die Träger und ihre Tageseinrichtungen arbeiten mit der Senatorin für Kinder und Bildung und mit den anderen Trägern und Einrichtungen im Sozialraum partnerschaftlich im Sinne des § 4 SGB VIII zusammen.

- 2.6 Der Träger übernimmt durch seinen Vorstand die volle rechtliche, finanzielle, organisatorische und pädagogische Verantwortung für die Tageseinrichtung. In Tageseinrichtungen von Elternvereinen ist in der Regel jeweils ein Elternteil Mitglied des Vereins.

3. Art und Höhe der Zuschüsse

- 3.1 Auf Antrag kann die Senatorin für Kinder und Bildung einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe des Zuschusses ist grundsätzlich im Wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze. Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kleinkinder, 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für **Kindergartenkinder** und in der Regel im Jahresdurchschnitt 15 bis 25 Wochenstunden für Plätze für Schulkinder.

Zuschüsse werden nach festgelegten Höchstsätzen als Festbetrag gewährt (siehe Anlage 1).

- 3.2 Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss

Zu den Ausgaben für das Personal zur Betreuung einer Gruppe und zu den laufenden Sachausgaben kann in Abhängigkeit von der erforderlichen Betreuungsdauer und den kontinuierlich belegten Plätzen der Gruppe ein pauschalierter Zuschuss gezahlt werden (siehe Anlagen 1 und 2 sowie erläuternde Regelungen zu den unter Punkt 4 genannten Gruppenarten).

- 3.3 Mieten

Zu den Mieten oder mietähnlichen Belastungen und zu den Mietnebenkosten aller Art kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der notwendigen Ausgaben gezahlt werden, jedoch nicht mehr als 639 € pro Gruppe und Monat.

- 3.4 Investitionen

Bei der Gründung von neuen Tageseinrichtungen oder Eröffnung neuer Gruppen kann für die Herrichtung und Ausstattung von geeigneten Räumlichkeiten ein **einmaliger Zuschuss beantragt** werden.

- 3.5 Einrichtungsleitung

Für die Gesamtleitung einer nach dieser Richtlinie geförderten, mehr-gruppigen Einrichtung kann ein Zuschuss bewilligt werden. Die Zuschusshöhe pro Monat ist abhängig von der Anzahl der regelmäßig belegten Plätze (siehe Anlage 2 dieser Richtlinie). Belegte Plätze in Kleinkindgruppen werden doppelt gezählt. Für Einrichtungen mit über 100 regelmäßig belegten Plätzen kann auf Antrag ein höherer Zuschuss bewilligt werden.

- 3.7 Zuschüsse nach Ziffer 3.2. und 3.3. dieser Richtlinie sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Regelmäßige Belegung der Plätze

Die Gewährung von Zuschüssen für eine über den Rechtsanspruch nach § 5 BremAOG hinausgehende Betreuungsdauer setzt den entsprechenden Nachweis des nach §5 Absatz 4 BremAOG festgestellten zeitlichen Betreuungsbedarfs von mindestens 80 % der aufgenommenen Kinder voraus.

4.1 Kleinkindgruppen

Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 8 Plätze von Kleinkindern belegt sind, die in der Regel mindestens 12 Monate alt und nicht älter als 36 Monate sind. Mit Vollendung des 42. Lebensmonats eines Kindes endet die Zuwendungs-fähigkeit bei Belegung eines Platzes in einer Kleinkindgruppe. Zu Beginn eines Kindergartenjahres sollen keine Kinder neu aufgenommen werden, die älter als 31 Monate sind.

4.2 Kindergartengruppen

Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 12 Plätze von Kindern belegt sind, die am Tag der Aufnahme älter als 31 Monate waren.

4.3 Hortgruppen (Grundschul Kinder)

Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 12 Plätze durch Grundschul Kinder belegt sind.

5. Abweichungen in der Belegung / Kürzung der Zuschüsse

5.1 Wenn die jeweilige Mindestbelegung für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate um 20 % unterschritten wird, wird der Zuschuss anteilig gekürzt, soweit freie Plätze trotz Vermittlungsvorschläge durch die Senatorin für Kinder und Bildung nicht besetzt wurden. Bei Fehlbelegungen wird der Zuschuss nach Ziffer 3.2 anteilig für die jeweiligen Monate gekürzt.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Altersgrenze in einer Kleinkindgruppe unter- oder überschritten werden, ohne dass der Zuschuss anteilig gekürzt wird. Wird die Altersgrenze unterschritten, ist der Nachweis einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes erforderlich.

5.2 Einrichtungen, die nach dieser Richtlinie Zuschüsse für Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen erhalten, können in der internen Zuordnung der Gruppen beide Altersgruppen mischen.

5.3 entfällt

6. Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen und deren Zahlung

6.1 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der jährlich bereitstehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfes.

6.2 Zuschüsse nach dieser Richtlinie können nur für Tageseinrichtungen für Kinder gewährt werden, die in der Stadtgemeinde Bremen ihren ständigen

Hauptwohnsitz haben. Sofern eine Kostenvereinbarung der Stadtgemeinde Bremen mit Niedersächsischen Kommunen besteht, können für die Belegung mit Kindern dieser Kommunen Zuschüsse gezahlt werden.

- 6.3 Anträge auf Zuwendungen müssen rechtzeitig vor Beginn des Bewilligungszeitraumes schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt werden. Von dort wird über die notwendige Art und Form der Antragstellung, Unterlagen und Termine informiert.
- 6.4 Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum eines Kalenderjahres. Maßgeblich für den Zuschuss der ersten 7 Monate eines Kalenderjahres ist die von den Trägern im Januar dargestellte Belegung und für den Zuschuss der letzten 5 Monate eines Kalenderjahres die im August dargestellte Belegung.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Senatorin für Kinder und Bildung zuschussrelevante Veränderungen, z.B. in der Belegung, im Verlauf des Bewilligungszeitraums unaufgefordert und rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.6 Zuschüsse werden nach dieser Richtlinie als Projektförderung im Rahmen des § 44 der Landeshaushaltsordnung und diesen Richtlinien gewährt. Soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen festgelegt sind, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P).

7. Eigenbeteiligung der Träger / Elternbeiträge

- 7.1 Die Finanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Ausgaben für eine Tageseinrichtung wird durch einen Eigenanteil des Trägers, durch Elternbeiträge, sofern die Beitragserhebung nicht nach § 19a BremKTG ausgeschlossen ist, durch Eigenarbeit der Eltern, sowie durch andere Einnahmen sichergestellt.
- 7.2 Ungeachtet des § 19b Absatz 2 Satz 2 BremKTG sind die Träger im Hinblick auf § 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII gehalten, ihre Elternbeiträge an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern auszurichten. Hierbei stellt das Ortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen, insbesondere die darin aufgeführten Höchstbeiträge für die jeweiligen Betreuungsangebote, eine maßgebliche Orientierungshilfe dar.

8. Verfahren bei Auflösung einer Tageseinrichtung

Wenn eine nach dieser Richtlinie geförderte Tageseinrichtung geschlossen wird, ist bei der Entscheidung über die weitere Verwendung von Einrichtungsgegenständen und Spielmaterialien, die mit öffentlichen Mitteln beschafft wurden, die Senatorin für Kinder und Bildung zu beteiligen.

9. Beratungsstellen

Sofern die Dachorganisationen der von Elternvereinen betriebenen Tageseinrichtungen auf der Basis einer Vereinbarung mit der Senatorin für Kinder und Bildung eine Beratungsstelle führen, können diese jährlich einen Zuschuss für diesen Zweck im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten

Haushaltsmittel erhalten. Die Aufgaben beider zurzeit betriebenen Beratungsstellen sind in der Vereinbarung vom 11. Oktober 1999 mit den Trägern der Beratungsstellen geregelt. Das Beratungs- und Fortbildungsangebot der Beratungsstellen richtet sich - unabhängig von einer Mitgliedschaft - an alle nach dieser Richtlinie geförderten Träger.

10. Ausnahmen

- 10.1 Über Ausnahmen von diesen Richtlinien bei besonders begründeten Projekten entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 10.2 Ausnahmeentscheidungen, z.B. zum Zwecke der notwendigen Bestandserhaltung einer bestehenden Tageseinrichtung, sind möglich.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen der Elternvereine **in der Stadtgemeinde Bremen vom 17. Oktober 2018 (Brem.ABl. S. 1084)** außer Kraft.

Bremen, den XX.XX.2019

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, Erhöhung incl. der Tarifierhöhung um 1,03 % ab 1. März 2020

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze	4 197	4 886	5 230	5 577	5 918	6 307	6 609	6 953

Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um 978 € pro Monat für das 9. Kind und je 245 € für das 10. Kind.

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18-20 belegte Plätze	2 524	2 823	3 005	3 173	3 416	3 587	3 755	3 994	4 166
15-17 belegte Plätze	2 408	2 689	2 866	3 020	3 255	3 416	3 574	3 804	3 968
12-14 belegte Plätze	2 291	2 556	2 725	2 872	3 092	3 248	3 399	3 615	3 771

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von **27,50 €** gewährt
(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Nr.

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3.)

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt

	ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18-20 belegte Plätze	1 952	2 104	2 296	2 450	2 622
15-17 belegte Plätze	1 853	2 000	2 181	2 328	2 489
12-14 belegte Plätze	1 755	1 892	2 067	2 204	2 360

Nr. Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom

Anlage 2: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, gültig ab 1. März 2020

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	maximaler Zuschuss pro Monat
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	852,00 €
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1 277,00 €
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1 701,00 €
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2 127,00 €
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2 558,00 €

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, Erhöhung incl. der Tariferhöhung um 1,03 % ab 1. März 2019

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

		ab 20 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze		4.197	4.886	5.230	5.577	5.918	6.307	6.609	6.953

Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um **978 €** pro Monat für das 9. Kind und je **245 €** für das 10. Kind

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2.)

regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche

		ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18-20 belegte Plätze		2.524	2.823	3.005	3.173	3.416	3.587	3.755	3.994	4.166
15-17 belegte Plätze		2.408	2.689	2.866	3.020	3.255	3.416	3.574	3.804	3.968
12-14 belegte Plätze		2.291	2.556	2.725	2.872	3.092	3.248	3.399	3.615	3.771

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von **27,50 €** gewährt
(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3.)

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt

		ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18-20 belegte Plätze		1.952	2.104	2.296	2.450	2.622
15-17 belegte Plätze		1.853	2.000	2.181	2.328	2.489
12-14 belegte Plätze		1.755	1.892	2.067	2.204	2.360

Anlage 2: Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, gültig ab 1. März 2020

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	maximaler Zuschuss pro Monat
ab 28 regelmäßig belegter Plätze	852
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	1.277
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	1.701
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	2.127
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	2.558

Anlage 3: Zuwendungserhöhung 2019/2020

Ausgleich von Mehraufwendungen durch Tarifeffekte und Strukturverbesserungsmittel im Haushaltsjahr 2020 (ab 01.03.2020)

	10 Monate
Krippengruppen*	92.100
Kindergartengruppen*	39.736
Personalverstärkung *	1.100
Schulkinderangebote*	2.013
Leitungspauschale*	8.585
Gesamtsumme Mehraufwendungen	143.534

* Tarifierhöhung um 1,03 %